

Ziel: Für zentrale Tätigkeiten des Gesundheitsamtes in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Aufsicht und Bewilligung sowie kantonsärztlicher Dienst sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

Beschreibung: Im Jahr 2023 betragen die Gebühreneinnahmen des Gesundheitsamtes in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Aufsicht und Bewilligungen sowie kantonsärztlicher Dienst knapp CHF 600'000.00. Der aktuelle Gebührentarif bildet die Tätigkeiten nicht oder nur ungenügend ab. Die Umsetzungsaufwände seitens Kantons sind in den letzten Jahren insbesondere aufgrund von gesetzlichen Anpassungen auf Bundesebene spürbar gestiegen. Der kantonale Gebührentarif soll diesem Umstand mit einer entsprechenden Anpassung resp. einem grösseren Gebührenrahmen Rechnung tragen.
 Konkret werden folgende Gebühren erhöht resp. neu eingeführt:
Lebensmittelkontrolle: Durch eine Erhöhung der Gebühren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und beim Vollzug der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen können Mehreinnahmen von CHF 25'000.00 generiert werden. Damit Fumoirbewilligungen in komplexen Fällen (Augenschein vor Ort, Nachfordern von fehlenden Unterlagen, etc.) kostendeckend erteilt werden können, ist eine Anpassung des Gebührentarifs hinsichtlich der Obergrenze der Gebühren von aktuell CHF 250.00 auf CHF 1'000.00 erforderlich. Gemäss Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) müssen Kontrollen ohne Beanstandungen gebührenfrei sein.
Aufsicht und Bewilligung: Berufsausübungsbewilligungen in eigener fachlicher Verantwortung; Betriebsbewilligungen für öffentliche Apotheken und Drogerien, ärztliche/zahnärztliche/tierärztliche Privatapotheken, andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen; Bewilligungen zum Umgang mit Betäubungsmitteln zu Forschungszwecken und für kantonale Verwaltungseinheiten; Gebühren zum Umgang mit Patientenakten bei Berufsaufgabe oder Tod, für das Ausstellen von Unbedenklichkeitserklärungen, 90-Tage-Dienstleistungen, anderer meldepflichtiger Sachverhalte mit Prüf- und Korrespondenzfolgen (z.B. Impfen/Blutentnahme) oder Anpassungen bestehender Bewilligungen, Inspektionstätigkeit aufgrund von Akten (Planinspektionen, Nachkontrollen von Vor-Ort-Kontrollen) sowie Einzelfallanerkennungen im Sozialbereich.
Kantonsärztlicher Dienst: Falls Gemeinden keine Schulärztin bzw. keinen Schularzt ernannt haben und bei einem Infektionsausbruch keine Schulärztin/kein Schularzt für Umgebungsabklärung innerhalb der Schule zur Verfügung steht, stellt der kantonsärztliche Dienst den zeitlichen Aufwand für die individualmedizinischen Abklärungen innerhalb der Klasse/Schule in Rechnung. Analog sollen dem Bund im Bundesasylzentrum die Kosten für individualmedizinische Abklärungen bei einem Infektionsausbruch innerhalb des Bundesasylzentrums in Rechnung gestellt werden können, wenn keine Zentrumsärztin/kein Zentrumsarzt für die Aufgabe zur Verfügung steht.
 Es werden höhere Gebühreneinnahmen von rund CHF 75'000.00 erwartet (Lebensmittelkontrolle rund CHF 25'000.00, Aufsicht und Bewilligung rund CHF 50'000.00. Der Betrag beim kantonsärztlichen Dienst hängt davon ab, ob und in welchem Ausmass der kantonsärztliche Dienst Aufgaben der Gemeinden oder des Bundes übernehmen muss).
 Damit die Gebühren erhöht werden können, muss der aktuelle Gebührentarif angepasst werden.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Es ist eine Anpassung/Erweiterung des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) im Kapitel "2.2.8 Gesundheit" nötig.

Antrag: Ab 1. Januar 2026 sind kostendeckende Gebühren in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Aufsicht und Bewilligung sowie kantonsärztlicher Dienst zu erheben und die dazu nötigen Gebühregrundlagen zu schaffen.

Kompetenz: Kantonsrat Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget Total 24-28	
		2024	2025	2026	2027	2028 Folgejahre		
Einsparung	Plan	0	0	75	75	75	75	225
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-75	-75	-75	-75	-225